

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	02.07.2004	Nr. 11
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 51. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Sech- S. 136
tem getroffenen Festsetzungen vom 25.06.2004
- 52. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten, 1. Änderung S. 138
- 53. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Sech- S. 140
tem getroffenen Festsetzungen vom 25.06.2004
- 54. Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf), 12. Änderung / öffentli- S. 142
che Auslegung

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wasseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-136-

Satzung
der Stadt Bornheim

51.

über die Änderung der in der Umlegung Sechtem getroffenen Festsetzungen vom 25.06.2004.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134 / SGV. NRW. 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Sechtem durch den Rezzess aus dem Jahre 1935 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Sechtem, Flur 3, Flurstück 479, wird auf einer Länge von ca. 185 m eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

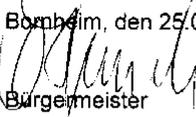
Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Sechtem getroffenen Festsetzungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 11.06.2004 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.06.2004


Bürgermeister

-137-

<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftskarte/Flurkarte - Standardauszug</p> <p>ungefährer Maßstab 1:1000 Geschäftsbuch-Nr.: E</p>	<p>RHEIN-SIEG-KREIS - Katasteramt -</p> <p>Gemeinde: Bornheim Gemarkung: Sechtem Flur: 23 Flurstück: 479</p>
<p>The map shows a cadastral plan with several parcels. Parcel 479 is the central focus, a long narrow strip. To its left is parcel 478, and to its right is parcel 477. Below parcel 479 is parcel 476. A road labeled 'Marie-Curie-Str.' runs along the bottom. A road labeled 'FLUR 2' is also visible. Buildings are shown with hatching. A north arrow is in the upper left. Dimensions are given for the map's extent: R 2567505m to R 2567665m and H 5629965m to H 5630181m.</p>	
<p>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch. Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.</p>	<p>Ausgefertigt: Siegburg, den _____</p> <p>Rhein-Sieg-Kreis Der Landes Katasteramt Im Auftrag</p>

-135-

52

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten. 1. Änderung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137)) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 08.06.2004 beschlossen, den Bauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten zu ändern (1. Änderung).

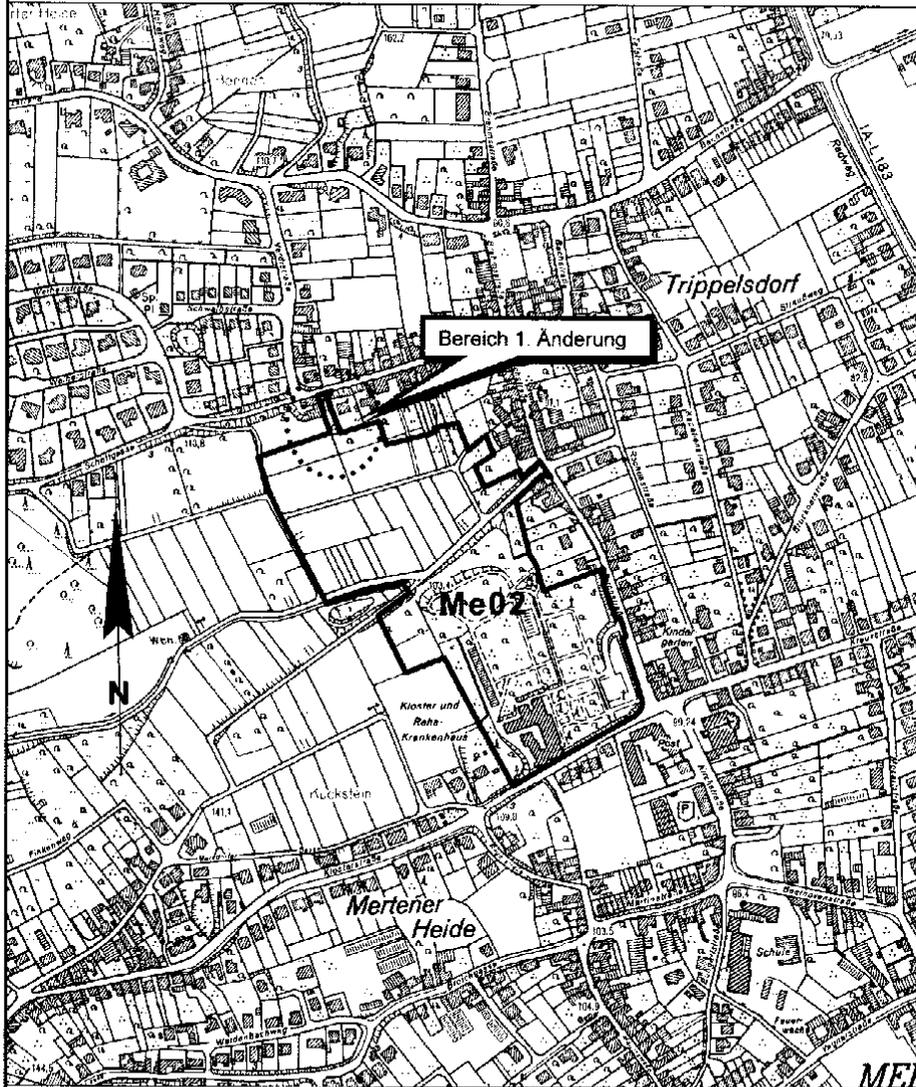
Die 1. Änderung beinhaltet die Verbreiterung des Fußweges an der Schottgasse und die damit verbundene geringfügige Verschiebung eines Baufeldes.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 16.06.2004


Bürgermeister

Bebauungsplan Me 02
in der Ortschaft Merten
1. Änderung



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001 Nr. 200124

-110-
Satzung
der Stadt Bornheim

53.

über die Änderung der in der Umliegung Sechtem getroffenen Festsetzungen vom 25.06.2004.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134 / SGV. NRW. 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umliegung Sechtem durch den Rezess aus dem Jahre 1935 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Sechtem, Flur 3, Flurstück 479, wird auf einer Länge von ca. 118 m eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umliegung Sechtem getroffenen Festsetzungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 11.06.2004 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.06.2004


Bürgermeister

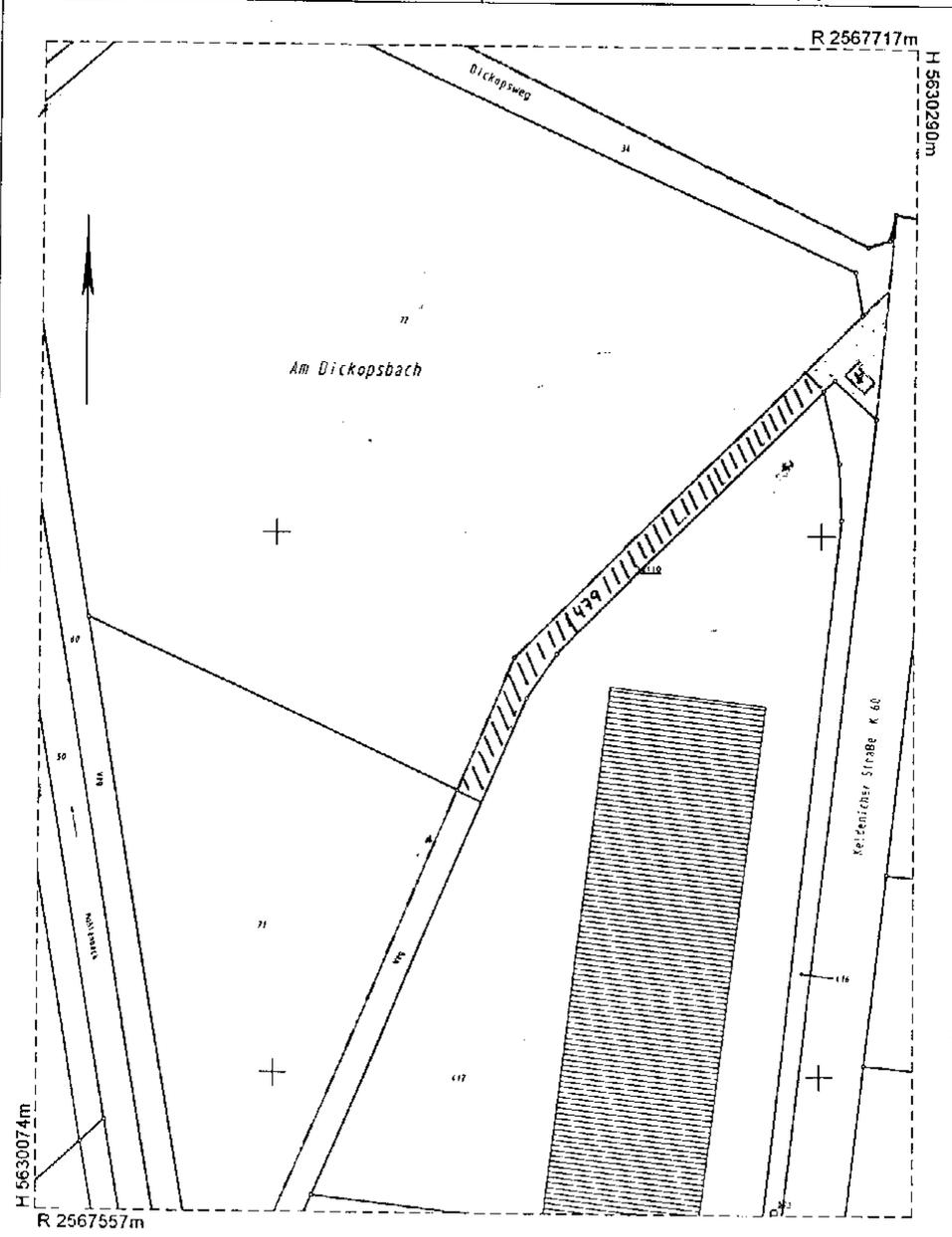
-141-

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

ungefährer Maßstab 1:1000
Geschäftsbuch-Nr.:

RHEIN-SIEG-KREIS
- Katasteramt -

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur: 3 Flurstück: 1479



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur
mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Ausgefertigt: Siegburg, den _____
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Katasteramt
Im Auftrag

54.

-142-

**Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf); 12. Änderung /
öffentliche Auslegung**

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.06.2004 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) öffentlich auszulegen.

Die 12. Änderung umfasst den Bereich der Pützweide sowie 3 Flurstücke entlang der Siegesstraße.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung mit Begründung erfolgt in der Zeit

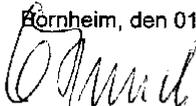
vom 12.07. bis 20.08.2004 einschließlich

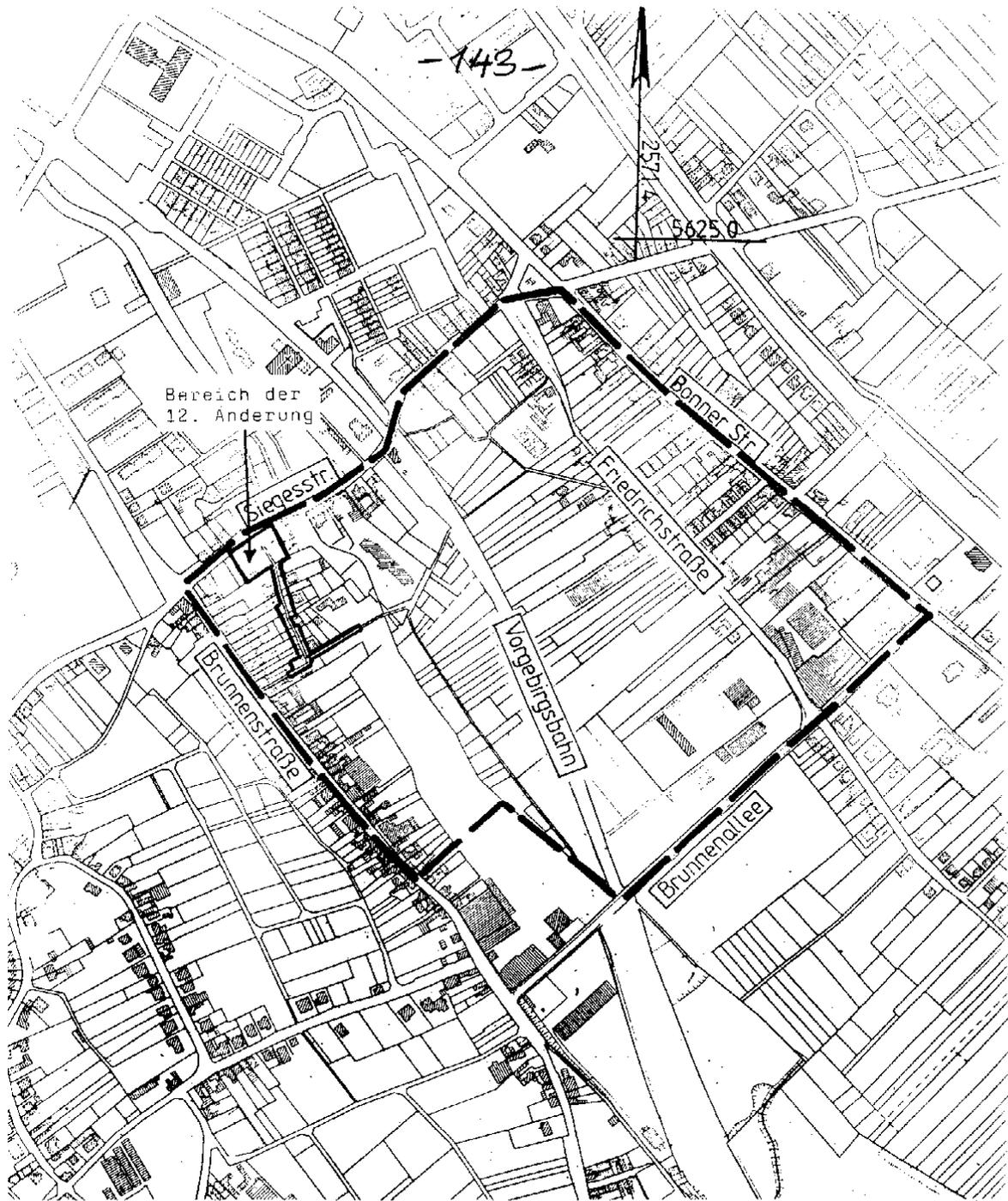
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 01.07.2004


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bornheim Nr.104
Ortsteil Roisdorf
Deutsche Grundkarte 1:5000